



Satzung des Vereins
Kleine Strolche e.V.
Aachen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kleine Strolche".
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen VR 2965 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend den landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt. Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die einen Vertrag über die Betreuung eines minderjährigen Kindes in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung abschließt. Alle Sorgeberechtigten eines Kindes werden als ein ordentliches Mitglied geführt. Andere Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Aufnahmegremiums. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (3) Nur die Mitglieder und ihre Kinder können Nutznießer der vom Verein betriebenen Einrichtungen sein. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder:
- durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Beendigung der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- (5) Für ordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft darüber hinaus, sobald kein Vertrag über die Betreuung eines Kindes mehr besteht. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft auf Antrag als Fördermitgliedschaft fortgesetzt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch zum Jahresende, wenn die Kinder wegen Eintritt der Schulpflichtigkeit aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträgen auf Verlängerung ist, wann immer im Rahmen der Gruppenstrukturen möglich, durch die Leitung und den Vorstand stattzugeben..
- (7) Der Vorstand kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausschließen, wenn:
- es gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schwer verstoßen hat,
 - es trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 3 Monate im Rückstand bleibt.
 - Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls in dieser Frist eine Mitgliederversammlung stattfindet, dort mündlich Berufung eingelegt werden. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, für ihre Kinder Betreuungsplätze in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks ist regelmäßige ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller Mitglieder notwendig. Umfang und Art der Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins benutzen, sind verpflichtet, die Richtlinien, die hinsichtlich der Benutzung dieser Einrichtung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu beachten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gilt bis zum Beschluss einer neuen Fassung.
- (2) Der Trägeranteil für die Kinderbetreuung wird auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Härtefallregelungen können beim Vorstand beantragt und durch diesen genehmigt werden

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - einem/einer Vorsitzenden,
 - einem Finanzvorstand,
 - und einem Personalvorstand.Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus drei Personen ohne besonderen Aufgabenbereich. Der Vorstand wird - abweichend von § 8 Abs. 8 - von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf ein Jahr gewählt. Sollte der Vorstand nicht in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt werden, so reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit zum Beschluss. Die Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die nach § 4 Abs. 2 ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Bestellung (= Wahl). Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Amtszeit endet nach Ablauf der Amtsperiode automatisch, ohne dass eine weitere Rechtshandlung erforderlich ist. Beim Ausscheiden von einem oder mehr Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind, längstens jedoch 3 Monate über ihre Amtszeit hinaus.
- (4) Es ist nicht statthaft,
 - dass Angestellte der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte oder deren Partner zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden,
 - dass amtierende Vorstandsmitglieder oder deren Partner Angestellte der Kindertagesstätte werden und
 - dass beide Sorgeberechtigten eines Kindes zeitgleich im Vorstand sind.

- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Finanzvorstand hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen.
- (6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (7) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann in den Monaten September oder Oktober eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/6 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den Personalvorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen. Die Revisoren/innen haben die Vereinskasse, die Buchführung und die Belege mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung zu unterrichten.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes.Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - alle Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (7) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern für den Beschluss keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei der Abstimmung zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (9) Bei mehreren zeitgleich in der Einrichtung des Vereins betreuten Kindern erhöht sich das Gewicht der Stimmen der ordentlichen Mitglieder entsprechend.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen und innerhalb von acht Wochen bekannt zu machen. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgt sein und den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Aachen, den 08.06.1994

geändert 19.09.2001 (§7 Abs. 1)

geändert am 01.10.2015 nach MV-Abstimmung: §7 (3), §8 (1), §8 (6)

neues Layout 10.05.2019

geändert am 16.09.2019 nach MV-Abstimmung: Überarbeitung der §§ 4 bis 11